

# **Wahlordnung der Fachschaft der WirtschaftspädagogInnen der Humboldt-Universität zu Berlin**

## **§ 1 [Geltungsbereich]**

Diese Wahlordnung gilt für die Wahl der Mitglieder des Fachschaftsrates der WirtschaftspädagogInnen der Humboldt-Universität zu Berlin (kurz Fachschaft Wipaed).

## **§ 2 [Wahlgrundsätze]**

(1) Die Mitglieder des Fachschaftsrates Wirtschaftspädagogik werden nach den Grundsätzen des relativen Mehrheitswahlrechts direkt und geheim gewählt.

(2) Bei der Mehrheitswahl hat der/die WählerIn so viele Stimmen, wie Sitze zu vergeben sind. Stimmenhäufungen sind unzulässig. Die Zahl der Sitze des Fachschaftsrates Wirtschaftspädagogik wird durch deren Satzung bestimmt.

(3) Gewählt ist, wer die meisten der abgegebenen gültigen Stimmen in Bezug auf die zu vergebenen Mandate auf sich vereint.

## **§ 3 [Wahlberechtigt]**

Wahlberechtigt ist, wer zum Zeitpunkt der Abgabe der Wahlvorschläge und am Wahltag als DirektstudentIn im Studiengang Wirtschaftspädagogik immatrikuliert ist oder wer als GasthörerIn des Fachbereiches nachweislich eingeschrieben ist.<sup>1</sup>

## **§ 4 [Wählbarkeit]**

Wählbar sind die gemäß § 3 wahlberechtigten StudentInnen.

## **§ 5 [Bildung des Wahlvorstandes]**

Die Mitglieder des Wahlvorstandes werden von den amtierenden Fachschaftsratsmitgliedern des Studienganges berufen. Er besteht aus mindestens zwei Mitgliedern.

## **§ 6 [Aufgaben des Wahlvorstandes]**

Der Wahlvorstand ist für die ordnungsgemäße Vorbereitung und Durchführung der Wahl verantwortlich.

Er legt den Wahltermin fest und darf selber kein KandidatIn sein.

## **§ 7 [Wahldurchführung]**

Der Wahlvorstand kann ergänzende Festlegungen zur Durchführung der Wahl treffen.

## **§ 8 [Wahlvorschläge]**

(1) Vorschlagberechtigt zur Wahl sind alle StudentInnen des Studienganges. Alle StudentInnen des Studienganges dürfen ausschließlich sich selber zur Wahl vorschlagen.

(2) Wahlvorschläge sind beim Wahlvorstand bis zu einem von ihm festzusetzenden und öffentlich bekannt gegebenen Termin einzureichen.

(3) Der Wahlvorstand stellt auf dieser Grundlage eine Wahlliste auf und fertigt die Stimmzettel an.

(4) Die Wahlliste ist mindestens fünf Werktage vor der Wahl zu veröffentlichen.

## **§ 9 [Wählerverzeichnis]**

(1) Das Wählerverzeichnis kann mit Hilfe der Verwaltung der Humboldt-Universität zu Berlin erstellt.

(2) Bei Nichtaufstellung entscheidet der Wahlvorstand über die Aufnahme.

## **§ 10 [Wahlhandlung]**

(1) Der Stimmzettel wird dem/der WählerIn gegen Vorlage eines gültigen Lichtbildausweises

---

<sup>1</sup> StudentInnen des Studienganges Diplom Wirtschaftspädagogik und Studienrat mit wirtschaftswissenschaftlicher Fachrichtung sowie der Bachelor- und Masterstudiengänge Wirtschaftspädagogik.

(z.B.: Personalausweis oder Reisepass) und dem aktuellen StudentenInnenausweis ausgehändigt. Die Ausgabe des Stimmzettels ist im Wählerverzeichnis zu registrieren, wenn dieses verwendet wird.

(2) Die Stimmabgabe erfolgt durch Einwurf des Stimmzettels in die Wahlurne.

(3) Dem/der WählerIn ist die Möglichkeit zur unbeobachteten Stimmenvergabe zu gewähren.

(4) Über die Wahlabhandlung ist ein Protokoll zu führen. Das Protokoll soll mindestens folgende Angaben enthalten:

1. Beginn und Ende der Wahlabhandlung
2. Mitglieder des Wahlvorstandes
3. Angaben über die Feststellung des Wahlergebnisses
4. Besondere Vorkommnisse
5. Unterschriften von mindestens 2 Mitgliedern des Wahlvorstandes

(5) Das gemäß § 10 (4) dieser Wahlordnung erstellte Protokoll ist durch die gewählten Fachschaftsmitglieder mindestens für den Zeitraum der Amtszeit aufzubewahren.

### **§ 11 [Feststellung des Wahlergebnisses]**

(1) Die Auszählung der Stimmen erfolgt unmittelbar nach dem Abschluss der Wahlhandlung durch den Wahlvorstand. Die Auszählung ist öffentlich.

(2) Die Feststellung des Wahlergebnisses umfasst mindestens folgende Angaben:

1. Wahlbeteiligung
2. Zahl der gültigen Stimmen
3. auf die einzelnen BewerberInnen entfallenen Stimmen
4. Namen der gewählten BewerberInnen

Das Wahlergebnis ist unverzüglich öffentlich bekannt zu machen.

### **§ 12 [Gültigkeit der Stimmzettel]**

Ein Stimmzettel ist ungültig, wenn

- er nicht gekennzeichnet ist,
- er erkennbar nicht vom Wahlvorstand hergestellt wurde,
- aus seiner Kennzeichnung der Wille des/der Wählers/Wählerin nicht eindeutig erkennbar ist,
- er über die Kennzeichnung hinaus einen Zusatz enthält,
- bei der Wahl mehr Stimmen abgegeben wurden, als dem/der WählerIn zustehen,
- er Stimmenhäufungen enthält,
- er wesentlich beschädigt wurde.

### **§ 13 [Wahlanfechtung]**

(1) Jede(r) Wahlberechtigte kann die Wahl innerhalb einer Frist von 5 Werktagen, vom Tage der Bekanntgabe des Wahlergebnisses an gerechnet, anfechten. Die Anfechtung hat beim Wahlvorstand schriftlich und begründet zu erfolgen.

(2) Die Anfechtung ist begründet, wenn Vorschriften über das Wahlrecht, über die Wählbarkeit, über die Wahldurchführung, über die Feststellung des Wahlergebnisses oder andere zwingende Vorschriften dieser Wahlordnung verletzt wurden, es sei denn, der Verstoß war nicht geeignet, die Mandatsverteilung zu ändern.

(3) Der Wahlvorstand entscheidet über die Anfechtung in einer Frist von 5 Werktagen endgültig.

(4) Ist die Anfechtung begründet, erklärt der Wahlvorstand die Wahl für nichtig.

### **§ 14 [Wiederholungswahl]**

(1) Ist die Wahl für nichtig erklärt worden, so ist sie nach Maßgabe der Entscheidung des Wahlvorstandes unverzüglich zu wiederholen.

(2) Eine Wiederholungswahl findet mit den selben Wahlvorschlägen und Vorschriften statt.

### **§ 15 [Konstituierende Sitzung]**

(1) Vor Ablauf von zwei Wochen nach dem Wahltag hat der Wahlvorstand die gewählten Mitglieder des Fachschaftsrates Wirtschaftspädagogik zu der nach § 15 (3) dieser Wahlordnung vorgeschriebenen Wahl einzuladen.

(2) Bis zur erfolgten Konstituierung des Fachschaftsrates Wirtschaftspädagogik leitet der VorsitzendeIn des Wahlvorstandes die Sitzung.

(3) Der Fachschaftsrat Wirtschaftspädagogik wählt aus ihrer Mitte den Finanzvorstand und mindestens eine/n StellvertreterIn für den Finanzvorstand und den SprecherIn.

#### **§ 16 [Änderung der Wahlordnung]**

Die Wahlordnung kann durch einstimmigen Beschluss der gewählten Mitglieder des Fachschaftsrates Wirtschaftspädagogik geändert werden.

#### **§ 17 [Schlußbestimmung]**

(1) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Wahlordnung rechtswidrig sein, so betrifft die Rechtswidrigkeit nur diese Bestimmung und nicht die Wahlordnung als ganzes.

(2) Diese Wahlordnung wurde durch Mehrheitsbeschluss des Fachschaftsrates der WirtschaftspädagogInnen der Humboldt-Universität zu Berlin in der Sitzung vom 17.01.2008 beschlossen. Sie tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Berlin, den 17.01.2008